

DGUV · Landesverband Nordwest · Postfach 3740 · 30037 Hannover

An die Damen und Herren Durchgangsärzte

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Unser Zeichen

411.32/009

(bitte stets angeben) Ansprechpartner/in Telefon

Herr Ideker 0511 987-2233

Datum 29.07.2015

Rundschreiben Nr. D 06/2015

DOK-Nr.: 411.32/009

Stationäre Heilverfahren der gesetzlichen Unfallversicherung

hier: Auslegung des Begriffs "akutstationäre Versorgung"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unsere Rundschreiben zur Neustrukturierung der stationären Heilverfahren (D 14/2012 und D 01/2014).

In den Präambeln der Anforderungen zur Beteiligung von Krankenhäusern am Schwerstverletzungsartenverfahren (SAV), Verletzungsartenverfahren (VAV) und stationären Durchgangsarztverfahren (DAV) wird jeweils klargestellt, dass die Anforderungen die Voraussetzungen der akutstationären Versorgung von Arbeitsunfallverletzungen regeln. Die strukturellen Voraussetzungen für zeitlich nachgelagerte planbare Eingriffe (z.B. bei sekundären und tertiären Komplikationen und Rekonstruktionseingriffen oder die Tätigkeit von D-Ärzten mit Belegbetten) werden an dieser Stelle nicht geregelt.

Die Zuordnung des Verletzten in die jeweilige Versorgungsstufe (DAV, VAV, SAV) erfolgt über das Verletzungsartenverzeichnis.

Über die zeitliche Reichweite des Begriffs "akutstationäre Versorgung" bestand Klärungsbedarf, um festzulegen, wie die Vorstellungspflicht bei bestehendem Behandlungsbedarf des Versicherten in diesem Zeitrahmen umgesetzt werden soll.

Die Dauer der akutstationären Versorgung im Sinne der Anforderungen im SAV, VAV und stat. DAV wird auf 4 Monate ab Unfalltag festgelegt.

Innerhalb dieses Zeitrahmens gelten die Vorstellungspflichten in DAV/VAV und SAV-Krankenhäusern gemäß § 37 Abs. 1 des Vertrags Ärzte/Unfallversicherungsträger (Ärztevertrag) und § 4 Abs. 1 und 2 der Rahmenvereinbarung über die Behandlung von UV-Versicherten mit der

Servicezeiten:

lv2_d06_2015

Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG). Die Entscheidung über die Art der Versorgung trifft der dort verantwortliche Durchgangsarzt unter Berücksichtigung des Verletzungsartenverzeichnisses (§ 37 Abs. 2 Ärztevertrag).

Die akutstationäre Behandlung im Rahmen einer belegärztlichen Tätigkeit an einem nicht zum DAV/VAV/SAV zugelassenen Krankenhaus ist nur mit vorheriger Zustimmung des Unfallversicherungsträgers möglich. VAV- und SAV-Verletzungen sind grundsätzlich nicht durch Belegärzte zu behandeln, da sie dem am VAV-/SAV-Krankenhaus tätigen D-Arzt vorzustellen sind. Dieser ist berechtigt, die Versicherten einem am selben Krankenhaus tätigen Belegarzt zuzuweisen.

Auch nach dem Ablauf der Viermonatsfrist sind Fälle denkbar, in denen eine Vorstellung in einem VAV-/SAV-Krankenhaus geboten erscheint. Hierbei handelt es sich i.d.R. um Komplikationsfälle, welche derzeit nicht im Verletzungsartenverzeichnis erfasst sind. Eine entsprechende Erweiterung des Verletzungsartenverzeichnisses wird derzeit geprüft.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass der zuständige Unfallversicherungsträger unverzüglich insbesondere bei erneuter stationärer Aufnahme über die geplanten Behandlungsmaßnahmen zu informieren ist (§ 16 Ärztevertrag).

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Battermann

Geschäftsstellenleiter